



F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1987

Nummer 13

Gesetz-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2830	10. 3. 1987	Achtes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	135
222	10. 3. 1987	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden	136
40	10. 3. 1987	Gesetz zur Änderung des preußischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbinde für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt und des Lippeischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften für die Beamten	136
791		Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und zur Änderung des Landesforstgesetzes vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62)	136

2830
Achtes Gesetz
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Vom 10. März 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 110), wird wie folgt geändert:

In § 197 wird als Absatz 2 angefügt:

„(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 (Hauptbrandmeister) darf erst nach einer zusätzlichen, mit einer Prüfung abzuschließenden Ausbildung verliehen werden.“

Der bisherige Wortlaut des § 197 wird Absatz 1.

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Düsseldorf, den 10. März 1987

Die Landesregierung des
Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

**Gesetz
über die Verleihung der Rechte
einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden**

Vom 10. März 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden werden für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 verliehen.

§ 2

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt auf der Grundlage der Verfassung für den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden vom 5. Mai 1982.

Änderungen der vorgenannten Verfassung sind dem Kultusminister anzuseigen. Ihm ist auf Verlangen auch über andere unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 wesentliche Verhältnisse Auskunft zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1987

Die Landesregierung des
Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Kultusminister
H. Schwier

- GV. NW. 1987 S. 136.

**Gesetz
zur Änderung des preußischen Gesetzes über die
Haftung des Staates und anderer Verbände für
Amtspflichtverletzungen von Beamten bei
Ausübung der öffentlichen Gewalt und des
lippischen Gesetzes über die Haftung des Staates
und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften
für die Beamten**

Vom 10. März 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 7 des preußischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (PrGS. NW. S. 113) und § 4 des lippischen Gesetzes vom 28. November 1922 über die Haftung des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften für die Beamten (L.V.-Bd. 27 S. 910) werden aufgehoben.

Artikel II

Für eine Amtspflichtverletzung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden ist, bleibt das bisher geltende Recht maßgebend.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 1987

Die Landesregierung des
Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.)
Johannes Rau
Der Justizminister
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1987 S. 136.

791

Berichtigung

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und
zur Änderung des Landesforstgesetzes vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62)

In Artikel I Nr. 2a (§ 6 Abs. 4 letzter Satz des Landschaftsgesetzes) muß es statt „höhere Landwirtschaftsbehörde“ richtig heißen: „höhere Landschaftsbehörde“.

- GV. NW. 1987 S. 136.

Einzelpreis dieser Nummer 1,25 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Biegel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementserstellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6522/238 (08-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im vorher. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 6. bzw. 31. 12. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer.
Klausurenstellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6522/241, 4000 Düsseldorf 1
Klausurenstellungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zulässig. Versandortes (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das
Postcheckkonto Köln 6510-597. (Der Verlag hält keine Postverzeichnisse einzuenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Ver-
ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzuneh-
men, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine be-
sondere Benachrichtigung ergibt sich nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Herkulesstraße 3, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Biegel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Biegel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1
ISSN 0177-5338